Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 10.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W 8, Mauerstr. 43/44.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 6. Berlin, Sonnabend, den 29. März 1919. 19. Jahrgang.

Inhalt:

I. Persönliche Angelegenheiten.

Bei der Börse in Hannover ist der Geheime Regierungsrat Dr. Oschenfzig zum Staatskommissar und der Geheime Regierungsrat von Pufendorf zum Stellvertreter des Staatskommissars ernannt worden.

Der Gewerberat Dr. Voltmer in Hannover ist zum Regierungs- und Gewerberat ernannt worden.

Dem Regierungs- und Gewerberat Dr. Voltmer in Hannover ist die planmäßige Stelle eines Regierungs- und Gewerberats bei der Regierung in Hannover verliehen worden. Gleichzeitig ist er zum Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung bestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer Dipl.-Ing. Müller in Gleiwitz ist zum Maschinenbauschuldirektor ernannt worden. Ihm ist die Stelle des Direktors der Staatlichen Maschinenbau- und Hüttenschule in Gleiwitz übertragen worden.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Voepel an der Baugewerkschule in Cassel ist zum Oberlehrer ernannt worden.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Weingärtner an der Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes in Siegen ist zum Oberlehrer ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Dienstalter der Staatsbeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 8. März 1919.

Beschluß.

Die Grundsätze des Staatsministeriums vom 17. Juni 1916 über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten werden durch folgenden Zusatz ergänzt.

VI.

Ziffer I—V finden auf die freiwillige militärische Dienstleistung im militärischen Grenz- oder Heimatschutz gleichmäßige Anwendung.

Berlin, den 19. Februar 1919.

Die Preußische Regierung.

gez. Hirsch. Braun. E. Ernst. Fischbeck. Hoff. Haenisch. Dr. Südekum. Heine. Reinhardt.

Vorstehender Beschluß wird mit Beziehung auf den Runderlaß vom 6. September 1916 (HMBl. S. 299) zur Beachtung mitgeteilt.

In Vertretung.

ZB. I 148. Dönhoff.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 10. März 1919.

In das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, in denen ein Zuschlag von 20 v. H. zu den Kriegsteuerungszulagen zu zahlen ist — zu vergl. Abschnitt III meines Runderlasses vom 16. April 1918 (HMBl. S. 151) —, sind rückwirkend vom 1. April v. Js. noch aufgenommen:

a) der Ort Heiligensee a. H. des Regierungsbezirks Potsdam,
b) die Orte Lesum, Burgdamm, Schönebeck, St. Magnus, Aumund, Grohn, Hammersbeck, Blumenthal und Neurönnebeck des Regierungsbezirks Stade,
c) die Stadt Eupen des Regierungsbezirks Aachen.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

In Vertretung.

ZB. I 167. Dönhoff.

An die Herren Oberpräsidenten in Charlottenburg, Hannover und Coblenz und die Herren Regierungspräsidenten in Potsdam, Stade und Aachen.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 12. März 1919.

Anlage. I. Ich übersende Abdruck der von dem Finanzministerium in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlassenen Rundverfügung vom 4. März d. Js. mit dem Ersuchen, danach auch für den Bereich der mir unterstellten Handels- und Gewerbeverwaltung zu verfahren. — Wo in dieser Verfügung die ministerielle Entscheidung vorbehalten ist, ist an mich zu berichten.

Wegen der Anweisung und Verrechnung der laufenden Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen verbleibt es bei den Vorschriften unter I Abs. 2 ff. meines Runderlasses vom 16. April 1918 (HMBl. S. 151).

II. Die laufenden Kriegsteuerungszulagen können nach den Grundsätzen im Abschnitt II meines Runderlasses vom 16. April 1918 auch den vollbeschäftigten Lehrern und Beamten sowie den Lohnangestellten höherer Ordnung an den vom Staate aus Kap. 69 Tit. 7, 7a, 10, 10a und 10d unterhaltenen bzw. mitunterhaltenen Schulen und Einrichtungen gewährt werden. Auch hier bleiben die Vorschriften über Anweisung und Verrechnung der Zahlungen unverändert.

Bei Bewilligung laufender Kriegsbeihilfen für Beamte und Lehrer im Ruhestand an den bezeichneten Schulen und Einrichtungen sowie für Hinterbliebene von solchen sind die Bestimmungen unter II Ziff. 12 meines Runderlasses vom 16. April 1918 zu beachten. Die Beihilfen können jedoch nunmehr von Ihnen bewilligt werden. Die auf die Staatskasse zu übernehmenden Anteile sind bei Kap. 69 Tit. 10b des Haushalts der

Handels- und Gewerbeverwaltung zu verrechnen; soweit solche Zahlungen bisher noch vorschußweise verrechnet wurden, sind sie nunmehr ebenfalls auf Kap. 69 Tit. 10b zu übernehmen. — In den Jahresabschlüssen für das Rechnungsjahr 1918 sind die hiernach auf die Staatskasse übernommenen Anteile in Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen.

III. Die zum Dienstgebrauch und zur Mitteilung an die nachgeordneten Behörden und Kassen erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses und seiner Anlage liegen bei. Die Eichungsinspektoren haben den Erlaß unmittelbar erhalten. Zu den Anweisungen sind die bisherigen Vordrucke K 1, 1a, 2, 6, 6a und 7 zu verwenden.

Der weitere Bedarf an Abdrucken des Erlasses und der Bedarf an den bezeichneten Vordrucken ist binnen 8 Tagen im Bürowege bei der Geheimen Registratur ZB I meines Ministeriums anzufordern. Die Eichungsinspektoren haben den Bedarf unmittelbar anzuzeigen, für die übrigen Ortsbehörden ist er seitens der vorgesetzten Provinzialbehörden (Oberpräsident, Regierungspräsident) bei der eigenen Anmeldung mit zu berücksichtigen. Der Bedarf ist mit Rücksicht auf die bestehende Papierknappheit auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der Erlaß nebst Anlage wird im Handelsministerialblatt abgedruckt werden; die Anlage (Verfügung vom 4. März d. J.) wird auch durch das Finanzministerialblatt und durch das Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht werden, so daß eine weitere Bekanntgabe in der Regel nicht erforderlich sein wird.

In Vertretung.

ZB. I 182. Dönhoff.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin, den 4. März 1919.

Betrifft: Neuregelung der laufenden Kriegsteuerungszulagen und laufenden Kriegsbeihilfen unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

I. Laufende Kriegsteuerungszulagen für Staatsbeamte und Lohnangestellte höherer Ordnung.

1. Alle planmäßig angestellten männlichen und weiblichen Staatsbeamten — einschließlich der militärisch verwendeten Beamten — erhalten laufende Kriegsteuerungszulagen nach folgenden Grundbeträgen:

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Kinderzulage
	mit einem jährl. Diensteinkommen			
	bis zu 1800 ℳ	von mehr als 1800—4800 ℳ	von mehr als 4800 - 13000 ℳ	
	monatlich			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
a) Ortsklasse A	200	195	190	50
b) Teuere Orte (ohne a) . .	180	170	160	40
c) Sonstige Orte	150	140	130	30

2. Den Beamten mit einem Diensteinkommen von mehr als 1800 ℳ, 4800 oder 13 000 ℳ sind die Kriegsteuerungszulagen gegebenenfalls bis zu demjenigen laufenden jährlichen Gesamtbetrag an Diensteinkommen und Kriegsteuerungszulage zu zahlen, den sie erhalten würden, wenn sie den höchsten Gehaltssatz der vorangehenden Gruppe bezögen. Beispiele 1 u. 2.

3. Der Berechnung zugrunde zu legen ist das jeweilig laufende Rechnungsjahr und das bei der Berechnung zustehende Diensteinkommen, also für die Berechnungen zum 1. Januar 1919 das an diesem Tage zustehende Jahresdiensteinkommen. Vermehrt oder vermindert sich innerhalb des Rechnungsjahrs das Diensteinkommen, so ist von dem Tage der Vermehrung oder Verminderung ab eine neue Berechnung aufzustellen. Für die

Zeit bis dahin ist die Vermehrung oder Verminderung, gleichviel, ob sie voraussehbar war oder nicht, einflußlos.

4. Nach denselben Grundsätzen (Nr. 1 bis 3) ist bei den gegen Entgelt beschäftigten — außerplanmäßigen — männlichen und weiblichen — vgl. Nr. 8 und 10 — Staatsbeamten und den Lohnangestellten höherer Ordnung zu verfahren mit der Maßgabe, daß für diese die Einkommensgrenzen jeder der drei Gruppen auf einen um 300 ℳ höheren Betrag festgesetzt werden (2100, 5100, 13 300 ℳ).

Militärisch verwendete Lohnangestellte erhalten keine Kriegsteuerungszulagen.

Beispiele 3 u. 4. Ledige Lohnangestellte unter 21 Jahren erhalten die Hälfte der Beträge für ledige Beamte, mit der Maßgabe, daß sie an Vergütung und laufenden Kriegsteuerungszulagen insgesamt nicht weniger beziehen sollen als bisher. Der auf sie entfallende Satz an Kriegsteuerungszulagen ist also gegebenenfalls entsprechend zu erhöhen.

Vor jeder Anweisung von Kriegsteuerungszulagen an Lohnangestellte höherer Ordnung ist zu prüfen, ob und inwieweit bei Bemessung der Dienstvergütung bereits den Teuerungsverhältnissen Rechnung getragen ist. Soweit dies geschehen ist, ist die Teuerungszulage ganz oder zu dem entsprechenden Betrage zu versagen.

5. a) Die Sätze zu 1a werden für die Orte der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs gewährt.

b) Die Sätze unter 1b werden für alle diejenigen Orte und Bezirke gewährt, die in dem dem Erlasse vom 26. März 1918*) beigegebenen Verzeichnis aufgeführt sind und ferner für die von den unterzeichneten Ministerien durch spätere Erlasse nachträglich in dieses Verzeichnis aufgenommenen Orte und Bezirke. Einbegriffen sind auch die von den Oberpräsidenten als „Vororte" anerkannten Ortschaften.

c) Die Sätze unter 1c gelten für alle übrigen Orte.

6. Maßgebend für die Höhe der Kriegsteuerungszulagen nach Nr. I ist der dienstliche Wohnsitz, bei außerplanmäßigen Beamten (Lohnangestellten höherer Ordnung) der Beschäftigungsort. Hat ein verheirateter außerplanmäßiger Beamter (Lohnangestellter höherer Ordnung) einen eigenen Hausstand an einem der unter 1a oder 1b fallenden Orte begründet und hält sich seine Familie dort dauernd auf, so ist die für diesen Ort zustehende höhere Kriegsteuerungszulage zu gewähren, wenn für seinen Beschäftigungsort eine niedrigere zusteht. Für außerpreußische Orte ist die Einreihung seitens des Reichs maßgebend.

7. Unverheiratete männliche und weibliche planmäßig angestellte Staatsbeamte, unverheiratete, gegen Entgelt beschäftigte — außerplanmäßige — männliche und weibliche Staatsbeamte und unverheiratete gegen Entgelt beschäftigte männliche und weibliche Lohnangestellte höherer Ordnung mit einem Diensteinkommen von nicht mehr als 13 000 ℳ erhalten 80 v. H. der Grundbeträge der Gruppen 1 bis 3.

Die Ausgleichsvorschrift unter 2 ist auf die unverheirateten Beamten (Lohnangestellten), deren Diensteinkommen 13 000 ℳ (13 300 ℳ) übersteigt, sinngemäß anzuwenden.

8. Ledige, die einen eigenen Hausstand führen, werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt. Dasselbe gilt, wenn sie mit Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (RGBl. S. 59), 4. August 1914 (RGBl. S. 332) und der Bundesratsverordnung vom 31. Januar 1916 (RGBl. S. 55) einen gemeinschaftlichen Hausstand führen und sie auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung überwiegend unterhalten. Tragen mehrere Ledige zum Unterhalte bei, so ist nur der zu berücksichtigen, der den Gesamtunterhalt überwiegend bestreitet; im Zweifelsfalle derjenige, welchem die höchste Zulage zusteht.

9. Verwitwete oder geschiedene Beamte (Lohnangestellte) sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten, andernfalls den Ledigen gleichzuachten.

Beispiel 5. 10. Frauen sind den verheirateten Beamten (Lohangestellten) mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind und zu berücksichtigende Kinder unterhalten. Dasselbe gilt für Frauen, die neben zu berücksichtigenden Kindern auch ihren dauernd erwerbsunfähigen Ehemann unterhalten.

Im übrigen sind die Beamtinnen (weibliche Lohnangestellte) nach den Grundsätzen für Ledige zu behandeln. Dazu gehören auch Frauen, deren Männer als Nichtbeamte im Heeresdienste stehen, auch wenn sie Kinder haben.

*) HMBl. S. 154.

11. Wenn Ehemann und Ehefrau Beamte im Reichs- oder Staatsdienst oder Lohnangestellte höherer oder niederer Ordnung sind, so werden die Kriegsteuerungszulagen nur einmal, und zwar zu dem jeweilig zahlbaren höheren Betrage gewährt.

12. Zu berücksichtigen sind: eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von dem Beamten (Lohnangestellten) unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen Gründen, die in ihrer Person liegen, einem Erwerbe nicht nachgehen können. Als Berufsausbildung gilt nicht die Beschäftigung im elterlichen Haushalte. In der Regel werden daher Kinder nicht zu berücksichtigen sein, die eigenes Einkommen in solcher Höhe haben, daß es die elterliche Aufwendung in der Hauptsache entbehrlich macht. Eigenes Einkommen bis zu 30 ℳ monatlich wird regelmäßig nicht zu berücksichtigen sein. Söhne, die militärische Dienste leisten, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Beamten für sie erhebliche dauernd wiederkehrende Leistungen geldwerter Natur aufwenden müssen. Dasselbe gilt auch für Söhne, die sich in Kriegsgefangenschaft unter besonders ungünstigen Umständen befinden.

Die Bestimmungen in Absatz 1 sind auf uneheliche Kinder entsprechend anzuwenden, jedoch wenn der Unterhalt vom Beamten (Lohnangestellten) als Erzeuger gewährt wird, nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist. Beispiel 6.

13. Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten die Kriegsteuerungszulage solange, als sie entgeltlich beschäftigt werden. Die diesen Beamten gewährten Beihilfen können jedoch als Entgelt im Sinne dieser Bestimmung nicht angesehen werden. Beispiele 7 u. 8

Die auf Probe einberufenen Militäranwärter gehören, selbst wenn sie nicht aus dem Militärdienst ausgeschieden, sondern nur beurlaubt sind, schon während der Probedienstzeit zu den gegen Entgelt beschäftigten Beamten. Es sind ihnen daher auch während dieser Zeit beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Kriegsteuerungszulagen zu zahlen, sofern sie militärischerseits keine Bezüge mehr erhalten und die niedrigsten Dienstbezüge angestellter oder diätarisch beschäftigter Beamten aus der Staatskasse beziehen.

14. Zu den Lohnangestellten höherer Ordnung sind im allgemeinen zu rechnen die im Büro-, Kassen- und Kanzleidienst beschäftigten männlichen und weiblichen Lohnempfänger sowie auch die Fernsprechgehilfinnen.

15. Bei solchen bereits in den Ruhestand versetzten Reichs- und Staatsbeamten, die als Lohnangestellte höherer Ordnung gegen Vergütung wieder beschäftigt werden, bestimmt sich die für die Bemessung der Kriegsteuerungszulagen maßgebende Einkommensgrenze nach den für höhere Lohnangestellte geltenden Grundsätzen. Bei der Feststellung des Einkommens ist das Ruhegehalt nach dem tatsächlich gezahlten Betrage zu berücksichtigen. Gemäß Satz 1 zu berücksichtigende Personen dürfen nicht außerdem die für Beamte im Ruhestande vorgesehenen Kriegsbeihilfen erhalten.

16. Beamte (Lohnangestellte), die mangels Vorliegens der Voraussetzungen zum Empfange der Kriegsteuerungszulagen nicht berechtigt waren, erhalten diese von dem Tage ab, mit dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

17. Tritt ein die Kriegsteuerungszulagen mindernder oder ausschließender Umstand (z. B. Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes oder Erlangung einer mit selbständigem Einkommen verbundenen Stellung, Wegfall der Unterhaltsgewährung an Angehörige, Tod eines Kindes, Tod des Beamten) innerhalb des Zeitraums ein, für den die Zuwendungen gezahlt wurden, so bleibt diese Änderung außer Betracht, es sei denn, daß zugleich eine Rückforderung der gezahlten Dienstbezüge in Frage kommt. Solange Gnadenbezüge gezahlt werden, laufen auch die Kriegsteuerungszulagen weiter. Beispiel 9.

In Fällen, in denen am 1. Januar 1919 Gnadenbezüge laufen, werden die neben ihnen laufenden Kriegsteuerungszulagen bis zum Ablaufe des Gnadenvierteljahrs unverändert fortgewährt.

Den Hinterbliebenen eines im Kriege gefallenen Beamten sind für das Gnadenvierteljahr die vollen Kriegsteuerungszulagen als Gnadenbezüge zu bewilligen.

Tritt ein die Kriegsteuerungszulagen vermehrender Umstand (z. B. Erhöhung der Kinderzahl, Heirat) innerhalb des Zeitraums ein, für den die Zuwendungen gezahlt werden, so ist diese Änderung vom Ersten des Monats ab zu berücksichtigen, in dem sie stattgefunden hat.

18. Für die Berechnung der Kriegsteuerungszulagen gelten als Diensteinkommen: Gehalt, Ruhegehalt, Wartegeld und die gesamten dienstlichen Bezüge im Sinne der Be-

stimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880, jedoch mit Ausschluß des Wohnungsgeldzuschusses (Dienstwohnungen, Mietsentschädigung) und derjenigen Beträge, die einen Ersatz für Dienstaufwand bilden. Hiernach ist dem Diensteinkommen das Einkommen aus Nebenämtern nur hinzuzurechnen, wenn es ruhegehaltsfähig ist.

Weiter gehören zum Diensteinkommen Militärpensionen und -Renten, nicht dagegen Kriegs-, Verstümmelungs- und gleichartige Zulagen und die Tagegelder oder Pauschvergütungen, die für die auftragsweise Beschäftigung an einem anderen Dienstort gewährt werden.

Auf Lohnangestellte finden vorstehende Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß Bezüge, welche in ihrer Höhe wechselnd sind, zu einem von der Anweisungsbehörde festzusetzenden Betrage angerechnet werden.

19. Kriegsteuerungszulagen sind im allgemeinen auch vorläufig vom Dienste enthobenen (suspendierten) Beamten zu zahlen, und zwar berechnet nach dem vollen Gehalte (nicht nach der zahlbaren Gehaltshälfte). Soweit die Lage des Einzelfalls die Entziehung der Zuwendungen geboten erscheinen läßt, ist ministerielle Entscheidung einzuholen.

20. Von dem Bezuge der Kriegsteuerungszulagen sind Staatsbeamte oder Lohnangestellte höherer Ordnung, die bloß im Nebenamt angestellt sind, ausgeschlossen.

21. Die Kriegsteuerungszulagen sind zugleich mit den den Beamten (Lohnangestellten) zustehenden Dienstbezügen für den entsprechenden Zeitraum zu zahlen. Ebenso wie für die gegen Monatsvergütung angenommenen sind auch für die gegen Tagelohn beschäftigten Lohnangestellten die Zuwendungen ohne Rücksicht auf die dienstfreien Sonn- und Feiertage nach den vollen Monatssätzen zu zahlen. Soweit die Lohnangestellten infolge Austritts aus dem Dienstverhältnis, in Krankheits- oder Urlaubsfällen nicht den vollen Monat hindurch tätig waren, erhalten sie Kriegsteuerungszulagen nur für den gleichen Monatsbruchteil (vgl. § 3 Ziff. 26b RO.), für den der Lohn gezahlt wird.

22. Bei Beurlaubungen von Beamten ohne Gehalt usw. sowie in sonstigen Fällen, in denen der Anspruch auf Gehalt usw. ruht, sind auch die Kriegsteuerungszulagen nicht zahlbar.

23. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab in Kraft. Die bisher zustehenden Kriegsteuerungsbezüge und sämtliche bei einzelnen Verwaltungen etwa gewährten Sonderzulagen (Betriebs-, Demobilmachungszulagen u. dgl.) sind auf die neuen Kriegsteuerungszulagen anzurechnen.

Beispiel 10

Lohnangestellten, denen gegenüber mit Wirkung bis zum 28. Februar 1919 die Kündigung oder Entlassung ausgesprochen ist oder die vor dem 1. März 1919 von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, wird eine Nachzahlung nicht gewährt.

Dasselbe gilt für die unter Nr. 13 Abs. 2 aufgeführten, inzwischen aber wieder ausgeschiedenen Militäranwärter im Probedienste.

Beträge, die nach den bisherigen Bestimmungen zu Recht empfangen sind, sind nicht zurückzuzahlen.

II. Außerordentliche Kriegszuwendungen an militärisch verwendete Beamte.

Derartige Zuwendungen werden für die Zeit vom 1. Januar 1919 ab im Hinblick auf die Allg. Verfügung des Kriegsministeriums vom 6. Dezember 1918 (Armee-Verordn.-Bl. S. 712) nicht mehr gewährt.

III. Anzeigepflicht.

1. Alle Beamten und Lohnangestellten, die laufende Kriegsteuerungszulagen erhalten, haben Änderungen in ihren persönlichen oder Familienverhältnissen, die auf die Gewährung der Kriegsteuerungszulagen von Einfluß sein können (z. B. Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes oder Erlangung einer mit selbständigem Einkommen verbundenen Stellung, Wegfall der Unterhaltungsgewährung an Angehörige) unverzüglich und unaufgefordert der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden nicht nur zu Rückerstattungen führen, sondern sind gegebenenfalls auch im Aufsichtsweg zu ahnden.

2. Die vorgesetzten Dienstbehörden haben den beteiligten Beamten und Lohnempfängern von der Verfügung zu III. 1 Kenntnis zu geben.

IV. Volksschullehrpersonen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf die Leiter, Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen und zwar sowohl auf die angestellten als auch auf die auftrags- oder vertretungsweise beschäftigten (vgl. auch Runderlaß des Ministers der geistl. und Unterrichtsangelegenheiten vom 2. März 1917, U III E 144. II, Abs. 2 Satz 1) anzuwenden.

Wenn seitens der Schulverbände oder Gemeinden gleichartige Zulagen an die in ihnen angestellten Volksschullehrpersonen gewährt werden, so werden erstere auf die staatlichen Kriegsteuerungszulagen angerechnet (vgl. Runderlaß vom 15. April 1917, U III E 451, 1).

V. Laufende Kriegsbeihilfen für Beamte und Volksschullehrpersonen im Ruhestand und Hinterbliebene von Beamten und Volksschullehrern.

Vom 1. Januar 1919 ab gelten folgende Bestimmungen:

A. Empfängerkreis.

1. Unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen im Ruhestande, die aus der preußischen Staatskasse Ruhegehalt auf Grund der Gesetze beziehen, sofern sie nicht auf Grund des § 13 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand vom 26. Februar 1919 (GS. S. 33) in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen, die aus der preußischen Staatskasse Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Gesetze oder Bezüge aus Witwen- und Waisenanstalten (Kap. 60 des Haushalts des Finanzministeriums) erhalten, können Kriegsbeihilfen gewährt werden. Ausgenommen sind diejenigen, welche die Kriegsteuerungszulage der Beamten im Dienste oder Lohnempfänger beziehen.

2. Wartegeldempfänger erhalten Kriegsbeihilfen nach den für Beamte im Ruhestand geltenden Vorschriften.

3. Beamtinnen und Volksschullehrerinnen, die sich nach der Versetzung in den Ruhestand verheiratet haben, sind von der Bewilligung der Kriegsbeihilfen ausgeschlossen. Sind sie jedoch jetzt verwitwet, geschieden oder eheverlassen, so sind sie nach den Sätzen für Unverheiratete abzufinden. Haben sie einen Beamten oder Volksschullehrer geheiratet, der inzwischen gestorben ist, und erhalten sie als dessen Witwe Hinterbliebenenbezüge, so sind die Kriegsbeihilfen für sie nach den zuletzt bezogenen Gehaltsbezügen ihres Ehemanns zu berechnen.

4. Waisen, die bereits das 18. Lebensjahr überschritten haben, sowie Empfänger von Gnadenruhegehältern aus Kap. 62 Tit. 7 oder Personen, die eine laufende Unterstützung aus einem der Unterstützungsfonds beziehen, sind von der Bewilligung laufender Kriegsbeihilfen ausgeschlossen. Wo in solchen Fällen Beihilfen beantragt werden, sind die Gesuche als Unterstützungsgesuche zu behandeln.

B. Höhe und Voraussetzungen der Kriegsbeihilfe.

1. Mindestsatz der Kriegsbeihilfe sind in der Regel 50 v. H. desjenigen Betrags, der dem Beamten unter Zugrundelegung der von ihm zuletzt bezogenen Gehaltsbezüge an Kriegsteuerungszulagen zustehen würde, wenn er noch im Dienste wäre. Aus besonderen Gründen kann über die 50 v. H. bis zum Vollsatz (100 v. H.) der nach Vorstehendem zugrunde zu legenden Kriegsteuerungszulagen hinausgegangen werden. Solche besonderen Gründe sind z. B.: andauernde Kränklichkeit oder besondere Pflegebedürftigkeit des Ruhegehaltsempfängers oder der Hinterbliebenen — zumal wenn es sich um ältere Personen handelt — besondere Ausgaben für unversorgte Kinder, niedriges Ruhegehalt oder Witwen- und Waisengeld. Stirbt ein Beamter, der Kriegsteuerungszulagen erhalten hat, oder tritt er in den Ruhestand, so kann auch hierin z. B. ein Anlaß liegen, über den Mindestsatz von 50 v. H. hinauszugehen. Dagegen können etwaige einem Empfänger von Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezügen aus besonderen Gründen entstandene einmalige Ausgaben im allgemeinen keinen Grund dafür bieten, eine höhere laufende Kriegsbeihilfe als 50 v. H. zu bewilligen. Beispiel 11

Für die zu gewährenden Kriegsbeihilfen sind die Grundbeträge (I. 1) desjenigen Ortes maßgebend, an dem der Ruhegehaltsempfänger oder die Hinterbliebenen wohnen.

2. Vollwaisen bis zu 18 Jahren erhalten die ihnen zustehenden Kriegsbeihilfen in Höhe von 50 v. H. bis 100 v. H. der für das Kind des entsprechenden aktiven Beamten berechneten Kriegsteuerungszulage (Beispiel 11). Dasselbe gilt für Halbwaisen, deren Mütter sich wieder verheiratet haben, sofern die Verhältnisse der Halbwaisen die Bewilligung einer Beihilfe erforderlich erscheinen lassen.

3. Die Beihilfen werden nur auf Antrag und nur im Falle des Bedürfnisses gewährt. Das Bedürfnis ist immer anzunehmen, wenn Nebeneinnahmen nicht vorhanden sind oder nicht hinausgehen:

a) bei Ruhestandsbeamten über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt und dem zuletzt bezogenen Gehalte (bei Unterbeamten samt dem ruhegehaltsfähigen Wohnungsgeldzuschuß),

b) bei Witwen und Waisen über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalte, das der verstorbene Ehemann oder Vater bezog oder bei seiner Zurruhesetzung zum Zeitpunkt des Todes bezogen haben würde, und seinem letzten Gehalte (bei Unterbeamten samt dem ruhegehaltsfähigen Wohnungsgeldzuschuß).

4. Bei dieser Berechnung sind als nicht vorhanden anzusehen:

Beispiel 11(5) a) Einnahmen bis zur Höhe von 1000 ℳ aus einer Beschäftigung, die unter das durch Nr. 7 des Aufrufs vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1303) aufgehobene Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst fiel, sofern diese oder eine gleichartige Beschäftigung seither ohne Unterbrechung fortgesetzt worden ist.

b) Altruhegehaltszuwendungen, Althinterbliebenenzuwendungen, sonstige Unterstützungen aus staatlichen Mitteln, Kriegs-, Verstümmelungs- und gleichartige Zulagen. Dagegen werden Militärpensionen und -renten, militärische Hinterbliebenenbezüge, die neben dem Zivil-Witwen- und Waisengelde gewährt werden, als Nebeneinnahmen angesehen.

5. Die über den Unterschiedsbetrag hinausgehenden Einnahmen sind auf die Beträge der sich aus Nr. 1 ergebenden Kriegsbeihilfen (vergl. V B 1) anzurechnen. Von der Anrechnung der Nebeneinnahmen kann nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. (Siehe die Beispiele 11.)

6. Beim Ableben eines Ruhegehaltsempfängers sind die Beihilfen, sofern der Ruhegehaltsempfänger den Fälligkeitstag noch erlebt hat oder an diesem Tage Gnadenbezüge laufen, neben dem Ruhegehalt oder den Gnadenbezügen an „unbemittelte Hinterbliebene" zu zahlen, sofern in deren Person ein Bedürfnis anzuerkennen ist, dagegen nicht an die Erben als solche. Der Runderlaß vom 11. April 1908 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 92, Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung S. 785), durch den die zahlenden Kassen ermächtigt worden sind, über die Gewährung des Ruhegehalts für das Gnadenvierteljahr selbständig zu entscheiden, gilt sinngemäß. In Fällen, in denen am 1. Januar 1919 Gnadenbezüge laufen, kann die Beihilfe erst vom Ablauf des Gnadenvierteljahrs anderweit festgesetzt werden.

Der Runderlaß vom 16. Juli 1918 (I 7165), wonach die Kriegsbeihilfen auch an „Erben" von Bezugsberechtigten gezahlt werden dürfen, wird hiermit aufgehoben.

7. Solange den Ehefrauen und Kindern von im Kriege vermißten Beamten (Lehrern) nach den Grundsätzen, betreffend Rückerstattung überhobener Geldbeträge, die Fürsorge gegen ein Übermaß von Gehaltszahlung usw., das Gehalt voll gezahlt wird, haben sie auch die Kriegsteuerungszulagen in der dem Beamten zustehenden Höhe zu erhalten. Beziehen indessen die Ehefrauen und Kinder vermißter Beamten (Lehrer) an Stelle des Gehalts nur einen Vorschuß in Höhe des zu erwartenden Witwen- und Waisengeldes, so steht ihnen eine Kriegsbeihilfe in Höhe desjenigen Betrags zu, der ihnen als Hinterbliebenen der Beamten (Lehrer) zu zahlen wäre.

C. Verfahren.

1. Sämtliche bisherigen Anträge auf Bewilligung von Kriegsbeihilfen sind auf Grund dieses Erlasses neu zu prüfen. Die neuen Bewilligungen sind schnellstens auszusprechen. Etwa notwendige Aufklärungen sind möglichst ohne polizeiliche Ermittelungen durch schriftliche Befragung der Beteiligten zu beschaffen.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Erlasse vom 11. September*) und 17. Dezember 1917**) in Geltung.

*) HMBl. 1917 S. 329.
**) HMBl. 1918 S. 3.

2. Die neu hinzutretenden Empfänger von Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen sind, soweit sie zu dem Kreise der nach Abschnitt V A Nr. 1 zu berücksichtigenden Personen gehören, bei der Zahlbarmachung ihrer Versorgungsgebührnisse von der anweisenden Stelle durch Übersendung des üblichen Vordrucks darauf hinzuweisen, daß sie im Bedarfsfalle nach Darlegung ihrer Verhältnisse Kriegsbeihilfen erhalten können.

3. Wird die Gewährung einer laufenden Kriegsbeihilfe erst nachträglich beantragt, so kann diese nicht nur für den Monat, in dem der Antrag eingeht, sondern auch für die vorhergegangenen zwei Monate gezahlt werden, sofern innerhalb dieser Zeit die Voraussetzungen für die Bewilligung bestanden haben.

Die nachträglich bewilligten Beihilfen sind ebenso wie die nachträglich infolge von Prüfungserinnerungen zu zahlenden Beihilfen auf die planmäßigen Fonds des jeweilig laufenden Rechnungsjahrs anzuweisen (s. auch § 7 (14) 5 R.O.).

D. Benachrichtigung der Empfänger.

Die Empfänger sind über die Bewilligung der laufenden Kriegsbeihilfe etwa wie folgt zu benachrichtigen:

„Vom 1. Januar 1919 an ist Ihnen eine widerrufliche laufende Kriegsbeihilfe von jährlich . . . . *M* bewilligt worden, die zusammen mit dem Ruhegehalte — den Hinterbliebenenbezügen — gezahlt werden wird. Sie sind zur Vermeidung der Rückforderung überhobener Beträge verpflichtet, unverzüglich hierher Anzeige zu machen, wenn sich Ihr Einkommen durch Übernahme einer entgeltlichen Beschäftigung oder durch sonstige Umstände erhöht, oder wenn eins Ihrer bisher unversorgten Kinder eigenes Einkommen erlangt oder seine Berufsausbildung beendigt hat."

Diese Benachrichtigungen können durch einen Bürobeamten unterschrieben (beglaubigt) werden.

VI. Anweisung und Verrechnung der laufenden Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen.

1. Für die Anweisung und Verrechnung der laufenden Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen bleiben die Bestimmungen unter VI des Runderlasses vom 26. März 1918*) bestehen.

2. Die Kriegsteuerungszulagen für Lohnangestellte sind nach wie vor bei den Lohnfonds nachzuweisen.

VII.

usw.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
v. Jarotzky.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
In Vertretung.
Baege.

Finanzministerium.
Dr. Südekum.

An die nachgeordneten Behörden.

Beispiel 1.

Ein Beamter in Ortsklasse A mit einem Diensteinkommen von 1810 *M* und 4 zu berücksichtigenden Kindern erhält jährlich 4790 *M* laufende Kriegsteuerungszulage, d. h. insgesamt dieselbe Summe (6600 *M*), die ein Beamter mit 4 Kindern und einem Diensteinkommen von 1800 *M* bekommt.

Beispiel 2.

Ein unverheirateter Beamter in Ortsklasse A mit 14 000 *M* Diensteinkommen erhält jährlich 824 *M* laufende Kriegsteuerungszulage, d. h. insgesamt dieselbe Summe (14 824 *M*), die einem unverheirateten Beamten mit 13 000 *M* Diensteinkommen zusteht.

Beispiel 3.

Einer 19jährigen Fernsprechgehilfin im Teuerungsgebiete stehen folgende regelrechte Bezüge zu:

a) Vergütung jährlich	1200 *M*
b) Kriegsteuerungszulage $\frac{(80 \times 2160 \times 1 =)}{100 \times 2}$	864 „
zusammen . . .	2064 *M*

*) HMBl. S. 154.

Sie hat bisher erhalten:

a) Vergütung jährlich	1200 M
b) Zuschlagvergütung jährlich	360 „
c) Kriegsteuerungsbezüge	708 „
zusammen	2268 M

also mehr = 204 M. Die laufende Kriegsteuerungszulage ist auf (864 + 204 =) 1068 M zu erhöhen; dagegen fällt die Zuschußvergütung weg.

Beispiel 4.

Einem außerordentlichen Bürohilfsarbeiter (Militäranwärter) im Teuerungsgebiete mit 2 unversorgten Kindern stehen folgende regelrechte Beträge zu:

a) Vergütung jährlich	1350 M
b) Kriegsteuerungszulage	3120 „
zusammen	4470 M

Ihm sind bisher gewährt worden:

a) 8 M Vergütung für den Arbeitstag (300 × 8 =)	2400 M
b) Kriegsteuerungsbezüge	1488 „
zusammen	3888 M

Er erhält vom 1. Januar 1919 ab an Kriegsteuerungszulage 3120 — (2400 — 1350 =) 1050 = 2070 M, also gegen die bisherigen Bezüge mehr (4470 — 3888 —) 582 M.

Beispiel 5.

Eine Kriegerwitwe ohne eigenen Hausstand mit einem Kinde ist als Bürohilfsarbeiterin gegen eine jährliche Vergütung von 1 320 M beschäftigt. Ihr Kind ist im Haushalt der Großeltern untergebracht und wird von diesen unterhalten. Sie erhält an Kriegsteuerungszulage jährlich (80 v. H. von 1800 M =) 1440 M.

Beispiel 6.

Ein lediger Beamter im Teuerungsgebiete mit 2 000 M Gehalt hat auf Grund eines notariellen Anerkenntnisses für ein uneheliches Kind Unterhalt zu leisten, das er nicht bei sich aufgenommen hat. Er erhält an Kriegsteuerungszulage (80 v. H. von 2040 =) 1 632 + 480 zusammen 2 112 M.

Beispiel 7.

Ein Regierungsbauführer, Kriegsteilnehmer, ist vom 16. Januar bis zum 15. Juli 1919 beim Neubau eines im Teuerungsgebiete liegenden Regierungsgebäudes zur Unterstützung des bauleitenden Beamten beschäftigt. Er erhält für diese Zeit 6 M Tagegelder. Ihm sind für 6 Monate $(6 \times 170 \times \frac{80}{100} =)$ 816 M laufende Kriegsteuerungszulage zu bewilligen.

Beispiel 8.

Ein Steuersupernumerar wird während seiner dreijährigen unentgeltlichen Vorbereitungszeit vom 15. Februar 1919 ab auf unbestimmte Zeit zu einer auswärtigen Behörde abgeordnet, um einen erkrankten Beamten zu vertreten. Am 21. April 1919 kehrt er zurück. Während dieser Zeit erhält er neben 4 M oder 3 M Tagegeldern an Kriegsteuerungszulage: für Februar $(\frac{14}{28} \times 150 \times \frac{80}{100} =$ 60 M, für März 120 M und für April $\frac{21}{30} \times 150 \times \frac{80}{100}) =$ 84 M, zusammen 264 M.

Beispiel 9.

Der Witwe und 2 Kindern eines am 16. Dezember 1918 gestorbenen mittleren Beamten sind für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1919 an Gnadenbezügen gezahlt:

a) Gehalt $3000 \times \frac{3}{12} =$	750,— M
b) Wohnungsgeldzuschuß $450 \times \frac{3}{12} =$	112,50 „
c) Kriegsteuerungsbezüge $1260 \times \frac{3}{12}$	315,— „
zusammen	1 177,50 M

Die Kriegsteuerungsbezüge bleiben für das Gnadenvierteljahr unverändert.

Wäre der Beamte dagegen erst am 16. Januar 1919 gestorben, so wären an laufender Kriegsteuerungszulage für die Monate Januar bis einschl. April 1919 zuständig $2400 \times \frac{4}{12} = 800$ *M*; nachzuzahlen sind also für die Zeit bis Ende April 1919: 800 — 315 = 485 *M*.

Beispiel 10.

Ein mittlerer Beamter mit Frau und 2 zu berücksichtigenden Kindern in Ortsklasse A wird als Feldwebelleutnant mit Friedensgebührnissen weiter im Heeresdienste beschäftigt. Da er über 39 Jahre alt und nicht mehr wehrpflichtig ist, so hat bisher die Heeresverwaltung seine gesamten noch zahlbaren Dienstbezüge erstattet, und zwar:

a) Gehalt 3300 — (2100 + 570 =) 2670 *M* =	630 *M*
b) Wohnungsgeldzuschuß	800 „
c) Kriegsteuerungsbezüge	1428 „
zusammen	2858 *M*

Vom 1. Januar 1919 ab stehen dem Beamten 3540 *M* laufende Kriegsteuerungszulage zu. Darauf sind aber anzurechnen: (12 × 75 =) 900 *M* Demobilmachungszulage; es sind also nur zu zahlen und der Heeresverwaltung anzurechnen: (3540 — 900 =) 2640 *M* laufende Kriegsteuerungszulage.

In derselben Weise ist zu rechnen bei der Anweisung der Kriegsteuerungszulage für einen mit Friedensgebührnissen weiter als Offizier oder oberer Militärbeamter im Heeresdienste beschäftigten noch wehrpflichtigen Beamten.

Beispiel 11.

1. Unterbeamter im Ruhestande, der verheiratet ist oder war, oder Unterbeamtenwitwe:

letztes Gehalt	2100 *M*
ruhegehaltsfähiger Wohnungsgeldzuschuß	300 „
Ruhegehalt 45/60 von 2400 =	1800 „
demnach Unterschiedsbetrag	600 „
Keine Nebeneinnahme. Demnach Mindestsatz der Kriegsbeihilfe $\frac{1680}{2}$	840 „

2. Dieselben mit 2 unversorgten Kindern:

   Mindestsatz $\frac{2400}{2} = 1200$ *M*

3. Wie 2, aber im Teuerungsgebiete:

   Mindestsatz $\frac{3000}{2} = 1500$ *M*

4. Wie 1, indes mit 800 *M* Nebeneinnahmen (durch Abvermieten, Arbeitsverdienst, Zinsen usw.).

   Der Unterschiedsbetrag von 600 *M* ist um 200 *M* überschritten. Diese 200 *M* sind anzurechnen. Es müssen mindestens 840 — 200 = 640 *M* gewährt werden. Es können aber bei besonderem Bedürfnis 1680 (d. h. die vollen 100 v. H.) — 200 = 1480 *M* bewilligt werden.

5. Wie 2, mit 1856 *M* Nebeneinnahmen, und zwar: 516 *M* Kriegswitwen- und Waisengeld als Hinterbliebene eines im Kriege gefallenen Feldwebels, 420 *M* allgemeine Versorgung auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes, ferner 920 *M* durch privaten Arbeitsverdienst.

   Der Unterschiedsbetrag ist um (1856 — 600 =) 1256 *M* überschritten. Es wird in der Regel nichts zu bewilligen sein, doch kann bei besonderem Bedürfnis bis zu (2400 — 1256 =) 1144 *M* bewilligt werden.

   Wegen besonderer Ausnahmefälle siehe V B 5.

6. Wie 1, mit 1200 *M* Nebeneinnahmen aus einer Beschäftigung, die unter das frühere Kriegshilfsdienstgesetz fiel, und die seither ohne Unterbrechung fortgesetzt ist, und 400 *M* Kapitalzinsen. 1000 *M* der ersten Nebeneinnahme gelten als nicht vorhanden. Die übrigen 200 *M* und die 400 *M* Kapitalzinsen überschreiten nicht den Unterschiedsbetrag.

   Der Mindestsatz von 840 *M* ist zu gewähren.

7. Drei Vollwaisen des Beamten zu 1.

   Für drei Kinder des aktiven Beamten werden (3 × 30 × 12 =) 1080 *M* gewährt. Mindestsatz für die drei Vollwaisen 540 *M*, also für jede 180 *M*.

8. Unterbeamter im Ruhestande wie zu 1, ledig, ohne eigenen Hausstand, Mindestsatz $\frac{(80)}{100} \times \frac{1680}{2}$ =) 672 *M*; mit eigenem Hausstand Mindestsatz 1680 : 2 = 840 *M*.

Tafel

über die an Staatsbeamte vom 1. Januar 1919 ab zahlbaren laufenden Kriegsteuerungszulagen.

Familienstand	Jahresbetrag der Kriegsteuerungszulage bei einem jährlichen Diensteinkommen: 1 = bis zu 1800 ℳ, 2 = von mehr als 1800 bis zu 4800 ℳ, 3 = von mehr als 4800 bis zu 13000 ℳ								
	In Ortsklasse A			In teuren Orten — ohne A —			In sonstigen Orten		
	1 ℳ	2 ℳ	3 ℳ	1 ℳ	2 ℳ	3 ℳ	1 ℳ	2 ℳ	3 ℳ
ledig, unter 21 Jahren	960	936	912	864	816	768	720	672	624
ledig, ohne eigenen Hausstand	1920	1872	1824	1728	1632	1536	1440	1344	1248
verheiratet, verwitwet ohne Kinder	2400	2340	2280	2160	2040	1920	1800	1680	1560
desgl. 1 Kind	3000	2940	2880	2640	2520	2400	2160	2040	1920
desgl. 2 Kinder	3600	3540	3480	3120	3000	2880	2520	2400	2280
desgl. 3 Kinder	4200	4140	4080	3600	3480	3360	2880	2760	2640
desgl. 4 Kinder	4800	4740	4680	4080	3960	3840	3240	3120	3000
desgl. 5 Kinder	5400	5340	5280	4560	4440	4320	3600	3480	3360
desgl. 6 Kinder	6000	5940	5880	5040	4920	4800	3960	3840	3720
desgl. 7 Kinder	6600	6540	6480	5520	5400	5280	4320	4200	4080
desgl. 8 Kinder	7200	7140	7080	6000	5880	5760	4680	4560	4440

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Handelskammer zu Berlin und Potsdamer Handelskammer.

Die von der Handelskammer zu Berlin und der Potsdamer Handelskammer, Sitz Berlin, beschlossene Vereinigung ihrer Bezirke wird hierdurch genehmigt. Die neue Handelskammer führt den Namen: „Handelskammer zu Berlin". Ihr Sitz ist Berlin. Die Zahl der Mitglieder beträgt nach dem vorläufigen Statut 91.

Berlin, den 10. März 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIa. 631. Fischbeck.

2. Handelsverkehr.

Kriegswucheramt.

Die bisher bei dem Polizeipräsidium in Berlin unter der Bezeichnung „Kriegswucheramt" errichtete Abteilung wird dem Staatskommissar für Volksernährung als selbständige Polizeibehörde unterstellt. Das Amt, welches den Namen „Landespolizeiamt beim Staatskommissar für Volksernährung" führt, handhabt neben den in der Verfügung des Ministers des Innern vom 1. August 1916 festgestellten Aufgaben die Geschäfte der örtlichen Polizei in der Stadt Berlin auf seinem sachlichen Arbeitsgebiete.

Die Leitung der Geschäfte des Landespolizeiamts wird einem zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramte befähigten Beamten übertragen, dem ein zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramte befähigter Beamter als ständiger Stellvertreter beigegeben ist. Ferner stellt der Zentralrat der Arbeiter- und Soldatenräte einen Beigeordneten.

Das Landespolizeiamt hat das Recht, auf seinem sachlichen Arbeitsgebiete die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes mit Anweisungen zu versehen. Allgemeine Anweisungen sind vor Erlaß dem Staatskommissar für Volksernährung vorzulegen. Die Aufsichts- und Anweisungsbefugnisse anderer Behörden werden hierdurch nicht berührt.

Das Landespolizeiamt wird als für das gesamte preußische Staatsgebiet im Sinne des § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604)/11. April 1918 (RGBl. S. 187) zuständige Stelle bestimmt.

Die bei dem Landespolizeiamte beschäftigten Kriminal- und Polizeiinspektoren sowie Kriminal- und Polizeikommissare werden zu Hilfsbeamten sämtlicher preußischen Staatsanwaltschaften bestellt. Die bei dem Landespolizeiamte beschäftigten Kriminal- und Polizei-Oberwachtmeister werden zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten I, II und III in Berlin bestellt. Die gemeinschaftlichen Verfügungen des Justizministers und des Ministers des Innern vom 6. Dezember 1917 über die Bestellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (Justizmin.-Bl. S. 384) und die gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Staatskommissars für Volksernährung vom 4. März 1918 über die Bestellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (Justizmin.-Bl. S. 58) werden aufgehoben.

Im übrigen bleibt die Verfügung vom 1. August 1916 mit den aus vorstehendem sich ergebenden Abänderungen in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1919.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
Wurm.

Ministerium für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neuhaus.

Ministerium des Innern.
In Vertretung.
Freund.

Finanzministerium.
In Vertretung.
Busch.

Justizministerium.
In Vertretung.
Mügel.

St. K. f. V. Gen. 209. — M. f. H. IIb. 501. — M. d. J. IIa. 8. — F. M. S. J. 131 I. — J. M. I. 13.

Handel mit Gemüsesämereien.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien vom 19. Oktober 1918 (RGBl. S. 1255).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien vom 19. Oktober 1918 (RGBl. S. 1255) und der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) wird folgendes bestimmt:

Die Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1916*) zu der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (RGBl. S. 1277) finden auf die Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien vom 19. Oktober 1918 (RGBl S. 1255) mit folgenden Abänderungen sinngemäße Anwendung.

Ziff. 1 Abs. 1 lautet: Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Gemüsesämereien aller Art einschl. Kohlrüben-, Küchenkräuter- und Kümmelsamen sowie zur Untersagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1918,

Ziff. 1 Abs. 3, Satz 2 lautet: Zwei Mitglieder sollen Vertreter des Gemüsebaues, zwei Vertreter des Handels, von den letzteren soll einer Gemüsesamenhändler sein,

Ziff. 3 Abs. 1 heißt es in der dritten Zeile: Gemüsesämereien, statt Sämereien und in der sechsten Zeile ist hinter der Klammer einzufügen: und zum Handel mit Sämereien auf Grund der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (RGBl. S. 1277) ist,

Ziff. 3 Abs. 2 heißt es in der vorletzten Zeile: Gemüsesämereien, statt Sämereien,

Ziff. 4 Abs. 2 heißt es in der zweiten Zeile: Offiziellen Preiskommission für Gemüsesamen, statt ständigen Preiskommission,

Ziff. 4 Abs. 2 heißt es in der dritten Zeile: vom 6. November 1918, statt vom 19. September 1916,

Ziff. 8 heißt es in der dritten Zeile: Gemüsesämereien, statt Sämereien.

---

*) HMBl. S. 488.

3,40

Die maßgebenden Richtlinien und das Muster zu einem Erlaubnisscheine für den Handel mit Sämereien finden in der anliegenden Fassung auch auf diese Ausführungsbestimmungen Anwendung.

Anlage.

Berlin, den 17. Februar 1919.

Ministerium für Handel und Gewerbe.	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
Im Auftrage.	In Vertretung.	In Vertretung.
Neuhaus.	Ramm.	Peters.

IIb 691 M. f. H. — IA Ie 6013 M. f. L. — VId 347 St. f. V. E.

Anlage.

Richtlinien.

Die festgesetzten Preise stellen die obere Preisgrenze dar, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich, wenn nicht anders vermerkt, für gute Qualitäten von genügender Keimkraft. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschied entsprechend billiger zu verkaufen.

Original- und Spezialzüchtungen, die von der „Offiziellen Preiskommission für Gemüsesamen" als solche zugelassen sind, dürfen bis 20 % über die festgesetzten Richt- oder Höchstpreise berechnet werden. Diese Vergünstigungen gelten nicht für Zuckerrüben, da für diese ein gesetzlicher Höchstpreis besteht.

Neuheiten von einjährigen Artikeln sind von Höchstpreisen nur frei im Jahre der Einführung und dem ersten darauf folgenden, solche von zweijährigen Artikeln im Jahre der Einführung und den beiden darauf folgenden Jahren.

Anerkannte Staaten fallen unter die Richtpreise.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung, gegen netto Kasse für 100 Kilo, 10 Kilo, 1 Kilo, 100 Gramm, 10 Gramm und eine Portion ausschließlich Verpackung ab Lager des Verkäufers.

Von 25 kg an aufwärts gilt der 100 kg-Preis
" 5 " " " " " 10 kg-Preis
" 250 " " " " " 1 kg-Preis
" 50 " " " " " 100 g-Preis.

Soweit nur 1 kg-Preise festgesetzt sind, gelten die Kilopreise auch für größere Mengen.

Für spätere Lieferung können 6 % Zinsen für das Jahr berechnet werden. Zur Überwachung und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfestsetzungen besteht eine Kommission, die auch Übertretungen zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntnis gekommene Übertretungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend erachtet, so ist der Schuldige zu verwarnen bezw. hat die Kommission das Recht, die Sache weiter zu verfolgen.

Vereinbarungen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontrollstationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Festgesetzte Richtpreise gelten bis zur Festsetzung neuer Richtpreise für die betreffenden Artikel.

Anträge auf Zulassung von Original- und Spezialzüchtungen von Gemüse, die die Vergünstigung der höheren Preise genießen sollen, sind baldigst in dreifacher Ausfertigung an Herrn Prof. Dr. Hillmann, Schriftführer der „Offiziellen Preiskommission für Gemüsesamen", Berlin W 35, Schöneberger Ufer 17, zu richten.

Richtpreise.

	Für den Verkauf an Wiederverkäufer					Für den Verkauf an Verbraucher					Portion	
	100 kg ℳ	10 kg ℳ	1 kg ℳ	100 g ℳ	10 g ℳ	100 kg ℳ	10 kg ℳ	1 kg ℳ	100 g ℳ	10 g ℳ	Inhalt	Preis
Anis	—	—	11,–	1,40	0,20	—	—	13,80	1,60	0,20	10 g	0,20
Buschbohnen Hinrichs Riesen, mit Fäden	880	92,—	9,50	1,20	—	1000	110,—	12,40	1,50	—	—	—
Buschbohnen Hinrichs Riesen, ohne Fäden	940	98,—	10,40	1,30	—	1080	118,—	13,—	1,60	—	—	—
Buschbohnen sonst. grünsch. farb. Korn mit Fäden	700	74,—	7,80	1,—	—	790	86,—	9,20	1,20	—	—	—
Buschbohnen sonst. grünsch. farb. Korn, ohne Fäden	750	78,—	8,40	1,10	—	860	93,—	10,—	1,30	—	—	—
Buschbohnen sonst. grünsch. weißes Korn, mit Fäden	880	92,—	9,60	1,20	—	1000	110,—	12,40	1,50	—	—	—
Buschbohnen sonst. grünsch. weißes Korn, ohne Fäden	940	98,—	10,40	1,30	—	1080	118,—	13,—	1,60	—	—	—
Buschbohnen, alle gelbschotigen Sorten	820	86,—	9,—	1,20	—	940	102,—	11,—	1,40	—	—	—
Stangenbohnen, alle grünschotigen Sorten	860	90,—	9,40	1,20	—	960	106,—	11,60	1,50	—	—	—
Stangenbohnen, alle gelbschotigen Sorten	920	96,—	10,20	1,30	—	1060	116,—	12,80	1,60	—	—	—
Stangenbohnen, alle türkischen Bohnen	730	77,—	8,20	1,—	—	830	90,—	9,60	1,20	—	—	—
Puffbohnen, gewöhnl. holländ. od. Erfurter	Preise frei! Mißernte!					Preise frei! Mißernte!						
Puffbohnen, alle anderen Sorten												
Bohnenkraut	660	70,—	7,40	0,90	0,15	760	82,—	8,80	1,10	0,15	10 g	0,15
Boretsch	—	—	5,60	0,70	0,15	—	—	6,60	0,90	0,15	10 g	0,15
Cichorienwurzeln, lange glatte Magdeburger	1800	188,—	20,—	2,40	0,30	2000	224,—	24,—	3,—	0,40	10 g	0,40
Cichorienwurzeln, verbesserte spitzköpf. gebaltr.	2100	224,—	24,—	2,80	0,40	2300	260,—	29,—	3,50	0,40	10 g	0,40
Cichorienwurzeln, alle anderen Sorten	2000	216,—	23,—	2,80	0,40	2200	250,—	28,—	3,40	0,40	10 g	0,40
Dill	660	70,—	7,40	0,90	0,15	760	82,—	8,80	1,10	0,15	10 g	0,15
Zuckererbsen, alle Sorten	400	43,—	4,60	0,60	—	460	50,—	5,40	0,70	—	—	—
Schalerbsen, alle Sorten	292	31,—	3,40	0,50	—	332	36,—	4,—	0,50	—	—	—
Markerbsen, hohe und mittelhohe	340	36,—	3,80	0,50	—	380	42,—	4,60	0,60	—	—	—
" niedrige	400	43,—	4,60	0,60	—	460	50,—	5,40	0,70	—	—	—
Esdragon	—	—	112,—	13,—	1,50	—	—	126,—	14,40	1,80	2 g	0,50
Fenchel, gewöhnlicher	—	—	8,80	1,10	0,15	—	—	10,80	1,40	0,20	10 g	0,20
Gartenmelde, alle Sorten	450	48,—	5,20	0,70	0,15	510	56,—	6,—	0,80	0,15	10 g	0,15
Gurken, russische Trauben-	—	—	80,—	9,20	1,10	—	—	94,—	11,00	1,40	3 g	0,50
" alle anderen Freilandsorten	—	—	134,—	15,40	1,80	—	—	150,—	17,20	2,—	2 g	0,50
Treibgurken, Gewächshaussorten	—	—	440,—	48,—	5,20	—	—	480,—	52,—	5,60	10 K	0,60
" Mistbeetsorten	—	—	178,—	20,—	2,40	—	—	198,—	22,40	2,60	12 K	0,50
Kerbel, gewöhnlicher	292	31,—	3,40	0,50	0,10	332	36,—	4,—	0,50	0,10	10 g	0,10
" mooskrauser	316	34,—	3,60	0,50	0,10	356	38,—	4,20	0,60	0,10	10 g	0,10
Blumenkohl, Erf. Zwerg, Optimus, Schneeball	—	—	800,—	90,—	10,—	—	—	880,—	96,—	10,80	100 K	0,60
Blumenkohl, alle anderen Sorten	—	—	660,—	72,—	7,80	—	—	720,—	78,—	8,40	100 K	5,50
Weißkohl, Dithmarsch, Glückstädt., Kopenhagener, Erstling, Ruhm von Enkhuizen, Globus	—	—	264,—	30,—	3,40	—	—	288,—	32,—	3,60	1½ g	0,60
Weißkohl, alle andere Sorten	—	—	178,—	20,—	2,40	—	—	198,—	22,40	2,60	2 g	0,60
Rotkohl, alle Sorten	—	—	330,—	36,—	4,—	—	—	360,—	40,—	4,60	1¼ g	0,60
Wirsing, alle Sorten	—	—	220,—	25,—	2,80	—	—	240,—	27,—	3,—	1½ g	0,60
Rosenkohl, alle Sorten	—	—	220,—	25,—	2,80	—	—	240,—	27,—	3,—	1½ g	0,60
Blätterkohl, alle krausen Sorten	—	—	80,—	9,20	1,10	—	—	94,—	11,—	1,40	¾ g	0,50
Schnittkohl, gewöhnl. grüner und brauner	—	—	12,40	1,50	0,20	—	—	16,—	1,80	0,25	10 g	0,25
Schnittkohl, gelber und grüner Butter	—	—	46,—	5,40	0,60	—	—	54,—	6,40	0,70	4 g	0,35
Futterkohl, alle Sorten	—	—	46,—	5,40	0,60	—	—	54,—	6,40	0,70	4 g	0,35
Kohlrabi, alle Sorten	—	—	264,—	30,—	3,40	—	—	288,—	32,—	3,60	1½ g	0,60

	Für den Verkauf an Wiederverkäufer					Für den Verkauf an Verbraucher					Portion	
	100 kg	10 kg	1 kg	100 g	10 g	100 kg	10 kg	1 kg	100 g	10 g	Inhalt	Preis
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M		
Strunkkohlrabi, blauer und weißer	—	—	178,—	20,—	2,40	—	—	198,—	22,40	2,60	2 g	0,60
Kohlrüben, alle Sorten	880	92,—	9,60	1,20	0,15	1000	110,—	12,40	1,50	0,20	10 g	0,20
Kresse, gewöhnliche Garten- . .	400	43,—	4,60	0,60	0,15	460	50,—	5,40	0,70	0,15	10 g	0,15
„ krause	450	48,—	5,20	0,70	0,15	510	56,—	6,—	0,80	0,15	10 g	0,15
Kümmel, gereinigt zur Saat . .	730	77,—	8,20	1,—	0,15	830	90,—	9,60	1,20	0,15	10 g	0,15
Kürbis, Riesen-Melonen- . . .	—	—	168,—	19,—	2,20	—	—	186,	20,80	2,50	5 K	0,60
„ Feld- oder Küchen- . .	—	—	27,—	3,20	0,40	—	—	34,—	4,—	0,50	5 g	0,30
„ alle anderen Speisesorten	—	—	112,—	13,50	1,50	—	—	126,—	14,40	1,80	2½ g	0,50
Liebesapfel (Tomaten), gewöhnliche große rote	—	—	220,—	25,—	2,80	—	—	240,—	27,—	3,—	1½ g	0,50
Liebesapfel (Tomaten), alle anderen Sorten	—	—	330,—	36,—	4,—	—	—	360,—	40,—	4,60	1 g	0,50
Majoran, französischer Stauden- .	—	—	440,—	48,—	5,20	—	—	480,—	52,—	5,60	½ g	0,50
Mangold, alle Sorten	—	—	23,—	2,80	0,40	—	—	28,—	3,40	0,40	10 g	0,40
Mohrrüben, kurze und halblange rote Speisesorten:												
mit Bart	—	—	68,—	8,—	1,—	—	—	78,—	9,40	1,10	4 g	0,50
abgerieben . . .	—	—	112,—	13,—	1,50	—	—	126,—	14,40	1,80	2½ g	0,50
„ alle lang. rot. Sorten:												
mit Bart	—	—	50,—	6,—	0,70	—	—	58,—	6,80	0,80	5 g	0,50
abgerieben . . .	—	—	80,—	9,20	1,10	—	—	92,—	10,60	1,30	3½ g	0,50
„ alle weißen u. gelben Sorten:												
mit Bart	—	—	40,—	4,60	0,60	—	—	48,—	6,—	0,70	4 g	0,35
abgerieben . . .	—	—	68,—	8,—	1,—	—	—	78,—	9,40	1,10	4 g	0,50
Pastinaken, alle Sorten	400	43,—	4,60	0,60	0,15	460	50,—	5,40	0,70	0,15	10 g	0,15
Petersilie, Schnitt-, alle Sorten .	770	81,—	8,50	1,10	0,15	880	96,—	10,60	1,30	0,20	10 g	0,20
Petersilienwurzel, alle Sorten .	880	92,—	9,60	1,20	0,15	1000	110,—	12,40	1,50	0,20	10 g	0,20
Pimpinelle	—	—	8,80	1,10	0,15	—	—	10,80	1,30	0,20	10 g	0,20
Porro, alle Sorten	—	—	112,—	13,—	1,50	—	—	126,—	14,40	1,80	2½ g	0,50
Radies, alle Sorten	660	70,—	7,40	0,90	0,15	760	82,—	8,80	1,10	0,15	10 g	0,15
Rapunzel, gewöhnliche	880	92,—	9,60	1,20	0,15	1000	110,—	12,40	1,50	0,20	10 g	0,20
„ holländische	Preise frei!					Preise frei!						
„ alle anderen Sorten .	1000	104,—	11,—	1,40	0,20	1140	126,—	13,80	1,60	0,20	10 g	0,20
Rettiche, Mai- nnd Sommer- . .	770	81,—	8,50	1,10	0,15	880	96,—	10,60	1,40	0,20	10 g	0,20
„ Herbst- und Winter- . .	1100	116,—	12,40	1,50	0,20	1260	146,—	16,40	2,—	0,25	10 g	0,25
Mairüben, alle Sorten	660	70,—	7,40	0,90	0,15	760	82,—	8,80	1,10	0,15	10 g	0,15
Herbstrüben, Teltower oder Märkische	660	70,—	7,40	0,90	0,15	760	82,—	8,80	1,10	0,15	10 g	0,15
Herbstrüben, alle anderen Sorten	560	60,—	6,40	0,80	0,15	620	68,—	7,20	0,90	0,15	10 g	0,15
Rote Rüben (Salatrüben), alle Sorten	—	—	23,—	2,80	0,40	—	—	28,—	3,40	0,40	10 g	0,40
Kopfsalat, alle Sorten	—	—	68,—	8,—	1,—	—	—	78,—	9,40	1,10	4 g	0,50
Pflücksalat, alle Sorten	—	—	112,—	13,—	1,50	—	—	126,—	14,40	1,80	2½ g	0,50
Schnittsalat, alle Sorten . . .	2000	216,—	23,—	2,80	0,40	2200	250,—	28,—	3,40	0,40	10 g	0,40
Bindsalat (Sommerendivien), alle Sorten	—	—	112,—	13,—	1,50	—	—	126,—	14,40	1,80	2½ g	0,50
Winterendivien, alle Sorten . .	—	—	92,—	10,60	1,30	—	—	104,—	11,60	1,50	3 g	0,50
Salbei	—	—	13,40	1,60	0,20	—	—	17,80	2,20	0,30	10 g	0,30
Sauerampfer, alle Sorten . . .	660	70,—	7,40	0,90	0,15	760	82,—	8,80	1,10	0,15	10 g	0,15
Schnittlauch	—	—	92,—	10,60	1,30	—	—	104,—	11,60	1,50	3 g	0,50
Schwarzwurzeln, alle Sorten . .	—	—	56,—	6,60	0,80	—	—	64,—	7,60	0,90	4¾ g	0,50
Sellerie, Knoll-, alle Sorten . .	—	—	168,—	19,—	2,20	—	—	186,—	20,80	2,50	2 g	0,55
„ Schnitt-, alle Sorten .	—	—	92,—	10,60	1,30	—	—	104,—	11,60	1,50	3 g	0,50
Spinat, engl. Winter-, (Rumex patentia)	400	43,—	4,60	0,60	0,15	460	50,—	5,40	0,70	0,15	10 g	0,15
„ Neuseeländer	—	—	17,60	2,—	0,30	—	—	22,—	2,60	0,35	10 g	0,35
„ alle anderen Sorten . .	400	43,—	4,60	0,60	0,15	460	50,—	5,40	0,70	0,15	10 g	0,15
Thymian	—	—	156,—	17,40	2,—	—	—	174,—	19,60	2,40	2 g	0,55
Zwiebelsamen, gelbe Zittauer . .	—	—	32,—	3,60	0,50	—	—	38,—	4,60	0,60	4 g	0,30
„ andere längl. und runden Sorten .	—	—	40,—	4,60	0,50	—	—	48,—	6,—	0,70	4 g	0,35
„ Winterhecke . . .	1340	142,—	15,20	1,80	0,25	1520	176,—	20,—	2,40	0,30	10 g	0,30
Steckzwiebeln,												
Größe I, unter 1½ cm Durchm.	270	29,—	3,20	0,40	—	312	34,—	3,60	0,50	—	—	—
„ II, 1½ bis 2 „ „	226	25,—	2,80	0,40	—	2 0	29,—	3,20	0,40	—	—	—
„ III, 2 „ 2½ „ „	158	17,40	1,90	0,30	—	178	20,—	2,40	0,40	—	—	—

	Für den Verkauf an Wiederverkäufer					Für den Verkauf an Verbraucher					Portion	
	100 kg ℳ	10 kg ℳ	1 kg ℳ	100 g ℳ	10 g ℳ	100 kg ℳ	10 kg ℳ	1 kg ℳ	100 g ℳ	10 g ℳ	Inhalt	Preis
Steckzwiebeln, plattrd. süddeutsche Größe I, unter 2 cm Durchm.	340	36,—	3,80	0,50	—	380	42,—	4,60	0,60	—	—	—
„ II 2 bis 2½ „ „	292	31,—	3,40	0,50	—	332	36,—	4,—	0,50	—	—	—
„ III, 2½ „ 3 „ „	226	25,—	2,80	0,40	—	260	29,—	3,20	0,40	—	—	—
Schalotten, gelbe und braune . .	270	29,—	3,20	0,40	—	312	34,—	3,60	0,50	—	—	—
Knoblauch	—	—	8,80	1,10	—	—	—	10,80	1,40	—	—	—

Berlin, den 6. November 1918.

Erlaubnisschein für den Handel mit Gemüsesämereien.

Dem (Der) . . . . (Name oder Firma) . . . . ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien vom 19. Oktober 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1255) die Erlaubnis erteilt worden . . . . (Zeitangabe: bis auf weiteres; bis zum . . . . in (im) . . . . Gebietsbezeichnung) . . . .
den Handel mit folgenden Gemüsesämereien . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
zu betreiben.

Die Erlaubnis kann jederzeit wieder entzogen werden.

. . . . , den . . . . 191 . .

Der Vorsitzende
der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis errichteten Stelle.

Ersatzwertzeichen der Städte.

Berlin, den 11. März 1919.

Im Anschluß an unseren Erlaß vom 22. Januar 1919.*)

Die Reichsbank, die nunmehr für die Hergabe genügender Zahlungsmittel über ausreichende Bestände verfügt, hat den Deutschen Städtetag ersucht, dahin zu wirken, daß die Städte, die als Ersatz für Banknoten und Reichs- und Darlehnskassenscheine ausgegebenen, auf 1 ℳ und darüber lautenden Ersatzwertzeichen sofort, möglichst bereits zum 1. März aus dem Verkehre ziehen und die noch nicht zurückgelangten Scheine an ihren Kassen nur noch bis zum 1. April d. Js. umtauschen. Die Einlösungsfrist würde also im allgemeinen nicht über diesen Termin zu erstrecken sein. Für Fälle, in denen von den Städten bereits abweichende Bekanntmachungen erlassen sind, deren nachträgliche Abänderung Verwirrung im Publikum hervorrufen würde oder andere zwingende Gründe eine abweichende Regelung erforderlich machen sollten, ermächtigen wir Sie, die Gewährung einer kurzen, den Zeitraum eines Monats nicht überschreitenden Frist zuzulassen, innerhalb deren die Ersatzwertzeichen von den Ausgabestellen noch nach dem 1. April 1919 eingelöst werden können. Die Reichsbank würde bereit sein, soweit die Notwendigkeit für eine solche Fristverlängerung vorliegt, den übernommenen Anteil an den entstehenden Fälschungsverlusten auch für diejenigen Ersatzwertzeichen zu tragen, die innerhalb der Nachfrist von den Ausgabestellen eingelöst werden.

*) Der Erlaß ist nicht veröffentlicht.

Die eingezogenen Ersatzwertzeichen sind, sobald sie für Kontrollzwecke nicht mehr gebraucht werden, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu vernichten. Über die Gesichtspunkte, welche bei der Vernichtung größerer Mengen von Papierscheinen durch Feuer zu beachten sind, behalten wir uns weitere Mitteilung vor.

Im Hinblick auf die Gefahr mißbräuchlicher Verwendung dürfen die Ersatzwertzeichen an Händler und für Sammel- und ähnliche Zwecke im allgemeinen auch nach erfolgter Entwertung nicht abgegeben werden. Ob einzelne Ersatzwertzeichen außer an Sammlungen, für die ein öffentliches Interesse besteht (vergl. Runderlaß vom 24. Mai 1918, Nr. II a 1157 M. f. H. usw.,*) nach einer jeden Mißbrauch ausschließenden Entwertung auch an andere Stellen, insbesondere an vertrauenswürdige Sammler abgegeben werden können, bleibt der Prüfung der Ausgabestellen überlassen.

Über die Durchführung der Einziehung sehen wir bis zum 1. Juni Ihrem Bericht entgegen.

Ministerium für Handel und Gewerbe.	Ministerium des Innern.	Finanzministerium.
Im Auftrage.	Im Auftrage.	Im Auftrage.
Neuhaus.	Meister.	Dulheuer.

II a 629 M. f. H. — I b 422 M. d. J. — I 4401 F.M.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg und zur Kenntnis an die Herren Oberpräsidenten (außer Charlottenburg und Posen),

und zwar nach Coblenz, Münster, Hannover und Königsberg mit dem Ersuchen, das hiernach Erforderliche wegen der von der Provinz ausgegebenen Ersatzwertzeichen zu veranlassen.

Handel mit Tabak.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 7. Juli 1917 (HMBl. S. 194) zu der Verordnung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563).

Die Ausführungsbestimmungen zu §§ 5 und 8 der obengenannten Verordnung erhalten folgende Fassung:

Zu § 5.

Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Bezirk der staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin in Betracht kommt, der Vorsitzende dieser Stelle.

Zu § 8.

Über Streitigkeiten in Fällen des § 8 Abs. 2 entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden oder zu verwertenden Tabakvorräte befinden, und soweit der Bezirk der staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin in Betracht kommt, der Vorsitzende dieser Stelle.

Berlin, den 10. März 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neuhaus.

II b 644.

An den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg, die Staatliche Verteilungsstelle für Groß-Berlin, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

*) Der Erlaß ist nicht veröffentlicht worden.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Prüfungstermine für Seesteuerleute und Schiffer auf großer Fahrt.

Übersicht über die im 2. Vierteljahr 1919 in Preußen beginnenden Termine für die Prüfungen zum

Seesteuermann:		Schiffer auf großer Fahrt:	
Altona	28. April,	Barth	1. Mai,
Danzig	31. Mai,	Geestemünde	2. „
Papenburg	10. Juni.	Altona	5. „
		Stettin	20. „
		Danzig	31. „
		Papenburg	10. Juni,
		Flensburg	12. „
		Altona	23. „ .

Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission für Seeschiffer zu richten.

Prüfungstermine für Seedampfschiffsmaschinisten und Schiffsingenieure.

Übersicht über die im 2. Vierteljahr 1919 in Preußen stattfindenden Seedampfschiffsmaschinistenprüfungen sowie Vor- und Hauptprüfungen zum Schiffsingenieur.

Termine für die Prüfungen zum Seemaschinisten:

III. und IV. Klasse:		I. und II. Klasse:	
Danzig	7. April	Danzig	7. April
Stettin	28. April	Danzig	2. Juni
Geestemünde	2. Juni	Flensburg	23. Juni.
Danzig	2. Juni		
Flensburg	23. Juni		
außerdem in Königsberg i. Pr.	31. März.		

Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zu richten.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 7. März 1919.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 27. Februar 1919.

Nach der Entstehungsgeschichte des Satzes 2 des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) ist es unzweifelhaft, daß mit dem Ausdruck „im Handelsregister eingetragene Vertreter der Unternehmung“ auch Prokuristen getroffen werden sollten, und zwar auch für den Fall, daß eine Gesamtprokura besteht. Um einem möglichst großen Kreise der Angestellten die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zuzugestehen und den gegenwärtigen Gehaltsverhältnissen Rechnung zu tragen, ist in Satz 1 des § 9 Abs. 2 bei der Bestimmung des Begriffs des „Angestellten“ im Sinne der Verordnung — abweichend von dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst — von jeder Begrenzung durch die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes abgesehen worden. Um so mehr mußte aber Vorsorge getroffen werden, daß nicht solche Angestellte zu dem Ausschuß wählen und namentlich nicht in ihn gewählt werden können, die dem Unternehmer näher stehen als den übrigen Angestellten, insbesondere solche, die den Unternehmer bei Verhandlungen mit der großen

Menge der Angestellten nicht selten zu vertreten haben. Das trifft aber, wie auch bei den Vorberatungen zu der Verordnung betont wurde, gerade für die Prokuristen vielfach zu. Es war daher beabsichtigt, sie neben anderen Angestelltengruppen ausdrücklich als unter die Ausnahmebestimmung fallend in einer Klammer aufzuführen, und es ist nur deshalb hiervon abgesehen worden, weil eine solche Aufzählung leicht eine Lücke hätte aufweisen und zu dem Zweifel Anlaß geben können, ob nur die Anführung von Beispielen oder eine Bezeichnung der ausschließlich in Betracht kommenden Angestelltengruppen gemeint sei. Der Ausdruck „Vertreter der Unternehmung" soll nur besagen, daß es sich um einen Angestellten handeln muß, der zur Vertretung des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros, sei es anderen Angestellten, sei es auch Dritten gegenüber, befugt ist. Darauf, ob ein Prokurist im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder der Zivilprozeßordnung als „Vertreter" des Unternehmens anzusehen ist, ist dabei kein Gewicht gelegt worden. Gesetzliche Vertreter des Unternehmers oder des Unternehmens, wie Vormünder, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft usw., sind unter dem Ausdruck „Vertreter des Unternehmens" nicht zu verstehen, da solche ja in der Regel nicht Angestellte im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes sein werden, sie also für den Angestelltenausschuß von vornherein nicht in Betracht kommen. Die Bestimmung im Satz 2 des § 9 Abs. 2 bezweckte eben nur, gewissen Angestellten die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zu entziehen.

(Unterschrift.)

An den Gesamtverband deutscher Metallindustrieller in Berlin.

Abdruck übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme.

Im Auftrage.

III 1454. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 6. März 1919.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts. Weimar, den 13. Februar 1919.

Aus dem Fehlen einer dem Abs. 4 des § 13 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) entsprechenden Bestimmung für die Arbeitgeberorganisationen in dieser Verordnung darf nicht gefolgert werden, daß Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse berechtigt wären, bei Verhandlungen mit dem Arbeitgeber über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros die Verhandlung mit Vertretern einer wirtschaftlichen Vereinigung, welcher der Arbeitgeber angehört, abzulehnen. Vielmehr gilt das an der angeführten Stelle der Verordnung Bestimmte gleichmäßig auch für die Arbeitgeberorganisationen. Daß die Befugnis dieser Vereinigungen, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, durch die Bestimmungen in Abs. 1 bis 3 des § 13 nicht eingeschränkt sein kann, versteht sich von selbst. Aus keiner Vorschrift der Verordnung kann aber auch ein Recht der Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse hergeleitet werden, den Vertretern einer Organisation, deren Mitglied der Arbeitgeber ist, die Befugnis zur Teilnahme an einer Verhandlung der oben bezeichneten Art zu bestreiten, vorausgesetzt, daß diese Vertreter im Einverständnisse mit dem Arbeitgeber oder als dessen Beauftragte auftreten. Dies in der Verordnung auszusprechen, bestand nach ihrem Inhalt kein Anlaß. Dagegen konnte die Anerkennung der entsprechenden Befugnisse der Arbeitnehmerorganisationen nur durch eine ausdrückliche Bestimmung sichergestellt werden. Denn ohne eine solche hätte es angesichts der gesetzlich vorgeschriebenen und mit besonders geregelten Befugnissen ausgestatteten Vertretung der Arbeiterschaft und der Angestelltenschaft durch die Ausschüsse zweifelhaft sein können, ob daneben die Organisationen der Arbeitnehmer überhaupt als verhandlungs-

berechtigt anzuerkennen seien. Tatsächlich haben auch unter der Herrschaft des Hilfsdienstgesetzes, das eine solche Bestimmung nicht enthielt, nicht selten Arbeitgeber jede Verhandlung mit Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen unter dem Hinweis darauf abgelehnt, daß nur der Arbeiter- oder Angestelltenausschuß verhandlungsberechtigt sei.

(Unterschrift.)

An den Zentralvorstand der Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands in Berlin.

Abdruck übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme.

Im Auftrage.

III 1117. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Ausbildung der Handelslehrerinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin, den 7. März 1919.

Die Prüfungsordnung für die Handelslehrerinnen-Seminare in Berlin vom 20. September 1915 (HMBl. S. 264) wird, wie folgt, geändert:

Im § 1 Absatz d ist an Stelle „einer vom Minister für Handel und Gewerbe zu ernennenden Leiterin einer kaufmännischen Unterrichtsanstalt" zu setzen: „einem vom Minister für Handel und Gewerbe zu ernennenden Mitgliede".

Im Auftrage.

IV. 1401. Dr. v. Seefeld.

An den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin usw.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Die Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1914 bis 1918" wird im April d. Js. in der Reichsdruckerei fertiggestellt werden. Für ihren Bezug ist folgendes zu beachten:

Wegen der Papierknappheit werden nur soviel Abdrucke hergestellt werden, wie bis zur Drucklegung bestellt sein werden. Die Bestellungen nimmt die Direktion der Reichsdruckerei hier SW. 68, Oranienstraße 91, bis zum 31. März d. Js. entgegen. Der genaue Preis des Werkes kann erst festgesetzt werden, wenn dessen Umfang feststeht. Er wird, sobald dies der Fall ist, bekannt gemacht werden. Wenn das Werk, wie zu erwarten ist, ungefähr 50 Bogen umfaßt, wird er für einen broschierten Abdruck 12,25 ℳ und für einen in Ganzleinen gebundenen Abdruck 14,50 ℳ betragen. Die Kosten für Verpackung und Absendung trägt die Reichsdruckerei, die Portokosten der Sendungen müssen die Besteller tragen. Bei der Bestellung ist anzugeben, ob broschierte oder gebundene Abdrucke des Werkes gewünscht werden. Die Kosten werden bei der Übersendung von der Reichsdruckerei durch Nachnahme erhoben werden.

Die Jahresberichte werden diesmal in erster Linie eine Darstellung des Einflusses des Krieges auf alle die Gebiete des gewerblichen Lebens bringen, die den Gegenstand der amtlichen Wirksamkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten und ihrer regelmäßigen Jahresberichte bilden.

Kalender für preußische Verwaltungsbeamte für 1919. Bearbeitet im Ministerium des Innern. Verlag der „Kameradschaft", Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H., Berlin W. 35, Flottwellstraße. 3.

Die neue Rechts- und Wirtschaftsordnung. Sammlung der wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Erlasse für das Reich und Preußen. Bearbeitet von Dr. jur. Otto Waldschütz. 1. Heft November 1918 (Neue Folge der Kriegs-Notgesetze). Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 1918.

Tarifverträge. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse. Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918. Erläutert von Max von Schulz, Magistratsrat. Berlin Carl Heymanns Verlag 1919.

Deutscher Faserstoff-Kalender 1919. Herausgegeben von Zivilingenieur Willy Ebert. Landesverlag Berlin SW. 11.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8.